

Nachruf

Prof. Dr. Dres. h. c. Jochen Abr. Frowein (1934-2026)

I.

Jochen Frowein wurde am 8. Juni 1934 in Berlin geboren. Die frühe Kindheit und die ersten Kriegsjahre verbrachte er dort, bevor die Familie 1941 nach Überlingen umzog, um den absehbaren Kriegswirren der Hauptstadt zu entgehen. Der Wechsel an den Bodensee war für Jochen Frowein auch insofern prägend, als er zu Gymnasialzeit und Abitur an der Schule Schloss Salem führte, mit der er sein Leben lang verbunden blieb. Nach dem Kriegsende trat der Vater, ursprünglich Rechtsanwalt in Berlin, in den Dienst des Auswärtigen Amtes, wo er u. a. an den Verhandlungen mit Israel über das spätere Luxemburger Abkommen beteiligt war, weshalb er schon früh nach der Staatsgründung dorthin reiste. Jochen Froweins spätere intensive Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt wie auch sein besonderes Engagement für die akademische Zusammenarbeit mit Israel finden hier einen frühen familiären Anknüpfungspunkt.

Die Studienjahre führten den jungen Jochen Frowein 1953 für ein Semester nach Kiel, von wo aus er nach Berlin an die FU wechselte. Dort lernte er Antonius („Tono“) Eitel kennen, der später Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes und deutscher Botschafter bei den Vereinten Nationen in New York werden sollte. Eitel verhandelte für Deutschland unter anderem das UN-Seerechtsübereinkommen von 1982 und wurde 1998 auswärtiges wissenschaftliches Mitglied des Heidelberger Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Die im Studium geknüpfte Freundschaft beider war mitbestimmend für Jochen Froweins jahrzehntelanges Wirken an der Schnittstelle von Völkerrechtswissenschaft und Völkerrechtspraxis.

Sein Studium der Rechtswissenschaften beendete Jochen Frowein nach einem Wechsel 1955 von Berlin an die Universität Bonn ein Jahr später in Nordrhein-Westfalen. Dort entstand ein enger Kontakt zu Ernst Friesenhahn, unter dessen Betreuung er 1960 mit einer bundesstaatsrechtlichen Arbeit promoviert wurde. Es folgte das Referendariat mit einer Station, die er am Bundesverfassungsgericht verbrachte – was damals ungewöhnlich war. Mit diesen akademischen und praktischen Ausbildungsabschnitten im Ver-

fassungsrecht wurde ein wichtiger Grundstein für das spätere wissenschaftliche Werk gelegt.

Zwischen das Studium in Deutschland und das Referendariat fällt 1957/58 ein einjähriger Aufenthalt an der University of Michigan Law School in Ann Arbor. Die Bedeutung dieses Jahres für die Interessen von Jochen Frowein kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die enge Verbundenheit mit den USA – die sich später auch an familiären transatlantischen Bindungen zeigte – war prägend für seine gesamte spätere Laufbahn: Die Beschäftigung mit der Rechtsvergleichung findet formalen Ausdruck im akademischen Grad eines Master in Comparative Law, den er in Michigan erwirbt, die freundschaftliche Verbindung zu Eric Stein als dem Nestor der amerikanischen Europarechtswissenschaft weckt das Interesse am gerade entstehenden Gemeinschaftsrecht. Zahlreiche Lehr- und Forschungsaufenthalte in späteren Lebensphasen gehen auf diesen USA-Aufenthalt zurück.

Eine neue Lebensphase beginnt 1962 mit dem Wechsel an das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Jochen Frowein wird wissenschaftlicher Referent unter dem Direktor Hermann Mosler. Das Institut ist zu dieser Zeit ministerial strukturiert, mit Landes- und Fachreferaten, und arbeitet in enger Verbindung mit der Völkerrechtspraxis. Jochen Frowein wächst in diese Struktur hinein und arbeitet an seiner Habilitation zum de facto-Regime im Völkerrecht. Das Werk wird ein Meilenstein in der Völkerrechtswissenschaft der Nachkriegszeit. Ausgearbeitet vor dem Hintergrund der deutschen Teilung und mit dem Ziel, einen Beitrag zu deren rechtlicher Bewältigung zu leisten, hat sich die Figur des de facto-Regimes in der Völkerrechtswissenschaft bald einen festen Platz erobert. Aktuelle Probleme – wie etwa der Rechtsstatus Taiwans – werden immer noch unter Bezugnahme darauf diskutiert. Mit der Habilitationsschrift ist ein weiterer lebenslang gepflegter Tätigkeitsschwerpunkt benannt: die Rechtsfragen der deutschen Teilung (und später der Wiedervereinigung). Jochen Frowein hat die Bundesregierung bei der Ostpolitik beraten – dabei den Kniefall Willy Brandts in Warschau miterlebt – und das Thema bis zur Vertretung der Bundesregierung im Verfahren über die entschädigungslose Rückgabe bestimmter Grundstücke nach der Wiedervereinigung vor der Großen Kammer des EGMR im Jahr 2005 (*Jahn u. a. gegen Deutschland*) kontinuierlich rechtspraktisch geprägt und wissenschaftlich begleitet.

Habilitiert wurde Jochen Frowein 1967; rasch folgten Rufe, zunächst im selben Jahr nach Bochum, dann 1969 nach Bielefeld. In Bielefeld war er Gründungsdekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (wofür ihn die Fakultät 1999 mit der Ehrendoktorwürde auszeichnete) und verbrachte dort zwölf in vielerlei Hinsicht prägende Jahre. Die Rechtswissenschaft in Bielefeld war reformorientiert, interdisziplinär und zog in der Zeit, die Jochen

Frowein dort verbrachte, zahlreiche herausragende Wissenschaftler des öffentlichen Rechts an. Genannt seien: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Dieter Grimm, Vassilios Skouris und Hans-Jürgen Papier, die alle später höchste Richterämter bekleiden sollten. Jochen Frowein wurde 1973 in die Europäische Kommission für Menschenrechte gewählt, deren Vizepräsident er von 1981 bis zu seinem Ausscheiden 1993 war. In der Bielefelder Zeit nahm er auch wichtige Funktionen in der deutschen Wissenschaftsorganisation wahr: Von 1972 bis 1975 war er Mitglied der wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats und von 1977-1980 Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Im Jahr 1981 erfolgte der Wechsel von Bielefeld nach Heidelberg. Hier wurden mit dem Ausscheiden von Hermann Mosler neben Rudolf Bernhardt nun Jochen Frowein und Karl Doehring weitere Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Weil Rudolf Bernhardt im Jahr 1981 als Richter an den EGMR gewählt wurde, entstand am Institut ein Schwerpunkt in Recht und Praxis der EMRK. Daraus ging 1985 der „Frowein/Peukert“ hervor, der erste umfassende praxisorientierte Kommentar zur EMRK. Jochen Frowein verfasste ihn zusammen mit Wolfgang Peukert, der als Mitglied im Sekretariat der Kommission und später in der Kanzlei des Gerichtshofs die Straßburger Praxis eng begleitete. Da der Kommentar über lange Zeit der einzige in der konventionsrechtlichen Literatur blieb, erfuhr er große fachliche Aufmerksamkeit und Wertschätzung. Die dritte Auflage erschien im Juni 2009. Jochen Frowein hat sie ganz überwiegend verantwortet. Beim Erscheinen feierte er seinen 75. Geburtstag. Die Publikation fiel in eine Zeit dramatischer Überlastung des Gerichtshofs. Im Jahr 2009 waren fast 120.000 Verfahren anhängig und der Gerichtshof erließ allein in diesem Jahr fast 2.400 Urteile. Die Verarbeitung dieser Fülle an Material in dem Kommentar verdient auch heute noch größte Bewunderung. Im Vorwort kommt sehr deutlich die Sorge zum Ausdruck, dass das Konventionssystem an seinem eigenen Erfolg ersticken könnte und „der große Erfolg des Rechtsschutzsystems der Europäischen Menschenrechtskonvention im Rückblick nicht auf die Zeit bis etwa 2010 begrenzt angesehen werden muss“. Glücklicherweise ist es inzwischen gelungen, Mechanismen zu entwickeln, mit denen die Verfahrenslast einigermaßen bewältigt werden kann. Die Sorge um die Zukunft des Systems ist aber aus anderen Gründen aktueller denn je.

In den Heidelberger Jahren widmete sich Jochen Frowein sehr intensiv auch der Rechtsvergleichung. Das Institut führte unter seiner Verantwortung große rechtsvergleichende Projekte durch, etwa zum Ausländerrecht (1985) und zum Minderheitenrecht (1993) und erstattete auch immer wieder rechtsvergleichende Gutachten im Auftrag des Bundesverfassungsgerichts und der

Europäischen Kommission. Zum angewandten vergleichenden Verfassungsrecht gehörte ab 1990 auch die beratende Begleitung der Verfassungsentwicklung in Mittel- und Osteuropa, namentlich beim Aufbau der Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn und in Polen, an der sich Jochen Frowein in dieser Zeit intensiv beteiligte.

Regelmäßig vertrat Jochen Frowein Staaten vor nationalen und internationalen Gerichten, etwa die Bundesrepublik Deutschland in dem großen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Auslandseinsatzes der Bundeswehr 1993 oder Albanien bei dem Gutachtenverfahren des IGH zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

In die späte Phase seiner aktiven Direktorenzeit fiel der Bericht der drei „Weisen“, mit dem EU und Europarat die Krise wegen der Beteiligung der FPÖ an der österreichischen Regierung aufzulösen versuchten. Im Anschluss an die Bildung einer Koalitionsregierung aus ÖVP und FPÖ hatten die übrigen 14 Mitgliedstaaten der EU „Sanktionen“ gegen Österreich beschlossen, das unter anderem nicht mehr in die informellen Absprachen im Rat einbezogen wurde. Sehr bald zeichnete sich aber ab, dass die EU sich hier in eine Sackgasse begeben hatte, für die man nach einem Ausweg suchte. Die Lösung bestand in der Einsetzung von drei sogenannten „Weisen“, deren Aufgabe eine rechtliche und politische Beurteilung der Situation in Österreich nach der Regierungsbeteiligung der FPÖ war. Dass Jochen Frowein neben dem ehemaligen finnischen Staatspräsidenten Martti Ahtisaari und dem ehemaligen spanischen Außenminister, EU-Parlamentarier und EU-Kommissionsmitglied Marcelino Oreja das dritte Mitglied der Gruppe wurde, zeugt von dem enormen Ansehen, das er als Jurist auf gesamteuropäischer Ebene genoss. Wesentlich auf ihn zurück gehen jene Passagen des Berichts, in denen analysiert und festgestellt wird, dass die österreichische Rechtslage in Bezug auf den Schutz von Minderheiten, Flüchtlingen und Einwanderern nicht hinter der anderer Mitgliedstaaten der EU zurückblieb und beim Minderheitenschutz teilweise sogar darüber hinausging. Jochen Froweins jahrzehntelange Erfahrung im europäischen und internationalen Menschenrechtsschutz trug damit entscheidend zur Überwindung der Krise bei.

Jochen Frowein gehörte zu den wenigen Wissenschaftlern des öffentlichen Rechts, die sowohl im Völkerrecht als auch im Europarecht und im deutschen Verfassungsrecht Herausragendes geleistet haben. Diese herausragende Stellung im deutschen öffentlichen Recht schlug sich in seiner Leitung beider zentraler Fachgesellschaften nieder: Den Vorsitz der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (heute Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht) hatte er in den Jahren 1989-1993 inne, dem Vorstand der Vereinigung der Deut-

schen Staatsrechtslehrer gehörte er zunächst als stellvertretender Vorsitzender (1975-1977) an, von 1999-2001 war er Vorsitzender der Vereinigung.

Neben seiner wissenschaftlichen und rechtsberatenden Tätigkeit engagierte sich Jochen Frowein auch als Vizepräsident in der Leitung der Max-Planck-Gesellschaft; seine Ernennung war zugleich eine Anerkennung seiner Fähigkeiten in der Wissenschaftsverwaltung wie Ausdruck seiner Bereitschaft, auch hier Verantwortung zu übernehmen.

Im Jahr 2002 schied Jochen Frowein aus dem aktiven Dienst als Direktor des Heidelberger Instituts aus. Nach seiner Emeritierung blieb er bis über sein 90. Lebensjahr hinaus wissenschaftlich und auch in öffentlichen Debatten präsent.

Für sein akademisches Wirken sind ihm im Lauf seines Lebens zahlreiche herausragende Auszeichnungen verliehen worden, darunter das Große Bundesverdienstkreuz, vier Ehrendoktorwürden (Sevilla, Paris II, Szeged und Bielefeld), die Aufnahme in das Institut de Droit International und der Verdienstorden der Republik Polen. Die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht verlieh ihm zu seinem 90. Geburtstag die Ehrenmitgliedschaft.

II.

Die voranstehende Schilderung wesentlicher Lebensstationen macht auf die Verbindung von Wissenschaft und Praxis als zentrales Charakteristikum des Rechtswissenschaftlers Jochen Frowein aufmerksam. Ein zweites Charakteristikum ist die bereits angesprochene herausragende fachliche Präsenz in Völkerrecht, Europarecht und Verfassungsrecht gleichermaßen. Diese beeindruckende fachliche Breite verdient eine Würdigung anhand der wissenschaftlichen Themen, die ihm besonders am Herzen lagen: dem allgemeinen Völkerrecht, dem europäischen und internationalen Menschenrechtsschutz, dem Europarecht und der Rechtsvergleichung.



Allein das völkerrechtliche Werk Jochen Froweins ist enorm vielfältig, seinem problemorientierten Zugriff und Denkstil entsprechend. Es umfasst etwa einhundert Beiträge, also etwa ein Viertel seines wissenschaftlichen Werks. Bei aller Vielfalt werden darin Schwerpunkte seines Denkens erkennbar. Es handelt sich um eine immer wieder frische Auseinandersetzung mit Grundfragen, die für die Völkerrechtsordnung charakteristisch sind. Dies

sind die Fragen nach dem Verhältnis zwischen den Normen zum Schutz des zwischenstaatlichen Friedens und der staatlichen Existenz auf der einen Seite und denen zum Schutz von Gerechtigkeitsansprüchen einzelner Gruppen und Menschen sowie der internationalen Gemeinschaft insgesamt auf der anderen.

Aus diesem Spannungsverhältnis erwuchs schon sein Frühwerk „Das De facto-Regime im Völkerrecht“, in dem er seine Kraft zur pointierten Synthese einer auf den ersten Blick partikular erscheinenden Praxis und wohlverstanden geltenden fundamentalen allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts unter der UN-Charta unter Beweis stellte. Später erörterte und kommentierte er zwar immer wieder einzelne wichtige Akte (z. B. die Friendly Relations-Declaration, Europa-Archiv 1973, 70) oder einzelne wichtige Gerichtsentscheidungen wie diejenige zu einstweiligen Maßnahmen im *La Grand*-Fall (ZaöRV 62 (2002), 55). Bei genauerer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass sein Anspruch meist sehr allgemein war. Dies zeigt sich etwa an frühen Erörterungen zur Nichtigkeit von Verträgen in der Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag und zu Formen der Völkerrechtsentwicklung (z. B. Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts, Beitrag zu dem Symposium anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, ZaöRV 36 (1976), 147). Nach dem Ende des Kalten Krieges setzte er die Analysen neuralgischer Grundfragen fort, etwa zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, zur Rolle des Sicherheitsrats und zum Beitrag von Regionalorganisationen zur Friedenssicherung.

Auch nach der Jahrtausendwende erkannte Jochen Frowein die Zeichen der Zeit und leistete wichtige Orientierung in einer wieder unübersichtlichen Gesamtsituation. Auf der einen Seite ging es ihm um die Feststellung und zukunftsgerichtete Bewertung des seit dem Ende des Kalten Krieges erreichten Fortschritts der Völkerrechtsentwicklung (z. B. Konstitutionalisierung des Völkerrechts, in: Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System – Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, C. F. Müller, Heidelberg 2000, 427), auf der anderen auch um die richtige Einschätzung charakteristischer neuer Gefahren und Herausforderungen (z. B. Der Terrorismus als Herausforderung für das Völkerrecht, in: ZaöRV 62 (2002), 879).

Jochen Frowein hätte sicherlich zurückhaltend auf einen Versuch reagiert, sein völkerrechtliches Selbstverständnis mit einem Zitat aus seinen Schriften zu beschreiben. Andererseits ist es aber auch nicht ausgeschlossen, dass er den folgenden Auszug aus seinem Beitrag zur Festschrift für Hermann

Mosler aus dem Jahr 1983 als einen ernstzunehmenden Kandidaten akzeptiert hätte:

„Das Völkerrecht befindet sich als Rechtsordnung in einer Krise, die tiefgreifender und qualitativ ungleich gefährlicher sein dürfte als alle vorhergehenden. Trotz der sehr erfolgreichen Kodifikationstätigkeit, die zur Klärung and Fortbildung des Völkerrechts in nicht mehr hinwegzudenkender Weise beiträgt, besteht über die Grundlagen der Völkerrechtsordnung ein tiefer Dissens. Wilhelm Grewe hat darauf hingewiesen, dass der Charakter der Völkerrechtsordnung sich wegen der bestehenden Dissense über Grundbegriffe nicht aus den Normen der UN-Charta oder der Fülle der Texte völkerrechtlichen oder quasi-völkerrechtlichen Inhalts ergründen lasse, die in dieser deklarations- und kodifikationsfreudigen Periode produziert worden sind. Mehr denn je komme es darauf an, die Realitäten der Staatenpraxis, das tatsächliche Verhalten der Mächte und seine Auswirkungen für die Völkerrechtsordnung ins Auge zu fassen und systematisch zu bewerten. Während das europäische Völkerrecht bis zum ersten Weltkrieg unangefochten von der Vorherrschaft des europäisch-amerikanischen Rechtsdenkens lebte, die zwischen den Kriegen nur von der isolierten Sowjetunion in Frage gestellt wurde, besteht seit 1945 ein Antagonismus des Völkerrechtsverständnisses, der sich auf die neu entstandene dritte Welt ausgedehnt hat. Weder die Bedeutung des Gewaltverbotes noch die Auslegung der Menschenrechtspakte entziehen sich der Auseinandersetzung, die die Grundlagen des Völkerrechts ergriffen hat. [...] Wenn in einer derartigen Situation die Begriffe des *ius cogens* oder der Verpflichtungen *erga omnes* im Völkerrecht Anerkennung finden, so wird es genauer und nüchterner Prüfung bedürfen, um festzustellen, inwieweit hiermit Rechtsfolgen verbunden sind, deren Beachtung als relativ gesichert bezeichnet werden kann.“ (Die Verpflichtungen *erga omnes* im Völkerrecht und ihre Durchsetzung, in: Festschrift für Hermann Mosler zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1982, 241 (242)).

Vermutlich würde sich Jochen Frowein nicht dagegen wehren, wenn andere diese Worte heute für – *mutatis mutandis* – aussagekräftig erklären würden.



Ein zweiter, offensichtlicher Schwerpunkt ist der europäische Menschenrechtsschutz anhand der EMRK einschließlich ihrer Verzahnung sowohl mit dem Recht der Mitgliedstaaten als auch mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften (später der Europäischen Union). Der früheste Beitrag aus diesem Bereich stammt aus dem Jahr 1969 und beschäftigt sich mit Umfang und Grenzen der gütlichen Einigung zwischen einem Beschwerdeführer und

der Regierung während eines laufenden Individualbeschwerdeverfahrens (Der freundschaftliche Ausgleich im Individualbeschwerdeverfahren nach der Menschenrechtskonvention und das deutsche Recht, JZ 1969, 213). Er ist in vielerlei Hinsicht aufschlussreich, ja aus der Rückschau geradezu programmatisch für spätere Arbeiten Jochen Froweins zum europäischen Grundrechtsschutz. Am Ausgangspunkt steht ein konkretes Rechtsproblem. Im Fall dieses Beitrags sind das die Rechtswirkungen einer Einigung zwischen den Streitparteien während des vor der damaligen Europäischen Kommission für Menschenrechte anhängigen Individualbeschwerdeverfahrens. Dieses Rechtsproblem wird in seinem weiteren Kontext und in seinen grundsätzlichen Dimensionen analysiert. Das sind hier vor allem die Besonderheiten eines Vergleichs zwischen einem Individuum und einem Staat in einem internationalen (quasi-)gerichtlichen Verfahren, die Rolle der Kommission als einem internationalen Organ bei der Begleitung der Vergleichsverhandlungen und die Notwendigkeit einer Zusammenschau von innerstaatlichem und internationalem Recht zur Problemlösung. Dieses Zusammenwirken innerstaatlicher und menschenrechtlicher Normen steht anschließend im Zentrum des Beitrags, der beide Normkomplexe im Interesse eines sachgerechten und menschenrechtsfreundlichen Ergebnisses zusammenführt. Am Ende stehen konkrete Aussagen zum Rechtsproblem: Zulässig ist nur eine eingeschränkte Bestätigung von Menschenrechtsverstößen durch den Vergleich, etwa für die Vergangenheit. Innerstaatliche Grenzen in Form von Bindungen rechtskräftiger Urteile sind ebenso zu respektieren, wie auf demokratische Entscheidungsprozesse Rücksicht genommen werden muss. Deshalb sind etwa Versprechen von Gesetzesänderungen nur als Bemühungsversprechen der Regierung, nicht aber mit Bindung für das Parlament möglich.

Dieser pragmatisch-lösungsorientierte, Grundlagenfragen keineswegs ausparende, aber eben auch selten allein an ihnen interessierte Zugriff darf als zentrales Charakteristikum der wissenschaftlichen Arbeiten von Jochen Frowein bezeichnet werden. Im Menschenrechtsbereich finden sich dazu eine Fülle an Publikationen zu Einzelfragen (Meinungsfreiheit, Eigentumsschutz, Religionsfreiheit, Verfahrensrechte, Minderheitenschutz, Versammlungsfreiheit und vieles andere mehr). Beeindruckend ist dabei die enorm große Zahl an Festschriftbeiträgen, die solchen Einzelfragen gewidmet sind.

Ab Mitte der 1980er Jahre tritt dann eine Gesamtperspektive auf den Grund- und Menschenrechtsschutz in den Vordergrund, in der die Verzahnung von Konventionsgarantien und innerstaatlichem Recht analysiert und dabei vor allem die Pflicht innerstaatlicher Gerichte zur Berücksichtigung der EMRK in ihrer Rechtsprechung eingefordert wird. Programmatisch und besonders viel zitiert sind hier der 1990 gehaltene General Course an der Academy of European Law (The European Convention on Human Rights as

the Public Order of Europe, Volume I, Book 2, The Protection of Human Rights in Europe, 1992) und der 1987 in der Festschrift für Wolfgang Zeidler erschienene Beitrag „Das Bundesverfassungsgericht und die Europäische Menschenrechtskonvention“. In diesen Texten, wie in zahlreichen weiteren Veröffentlichungen zur Schnittstelle von (deutschem) Verfassungsrecht und EMRK versucht Jochen Frowein die grundlegende, pan-europäische Bedeutung der EMRK mit Begriffen wie dem bereits genannten Public Order, des einheitlichen europäischen Rechtsraumes oder auch der Verfassung zu erfassen (sehr früh etwa: Der europäische Menschenrechtsschutz als Beginn einer europäischen Verfassungsrechtsprechung, JuS 1986, 845).

An der Debatte um die Konstitutionalisierung des Völkerrechts hat sich Jochen Frowein mit dem bereits erwähnten Referat auf der Zweijahrestagung der (damals noch so heißen) Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht beteiligt. Kennzeichnend ist ein zurückhaltender Umgang mit dem zu dieser Zeit sehr prominenten Konstitutionalisierungsparadigma, der in die vorsichtige Schlussfolgerung mündet, dass man von „einzelnen Elementen einer Weltverfassung“ sprechen könne. Für den Menschenrechtsschutz durch die EMRK ist die Bilanz aber eindeutig: Der mit ihr verbundene „große Konstitutionalisierungserfolg“ müsse herausgestellt werden (Konstitutionalisierung des Völkerrechts, in: Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System – Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, Heidelberg 2000, 427 (436)).

Besondere Erwähnung verdient Jochen Froweins Eintreten für die Berücksichtigung völkerrechtlicher Menschenrechtsgarantien bei der Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts. Heute ist es ganz selbstverständlich geworden, dass sich das Bundesverfassungsgericht in Grundrechtsfragen intensiv mit der EMRK auseinandersetzt und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in seinen Entscheidungen teilweise Abschnitte von mehreren Seiten widmet. Auch für die Rechtswissenschaft lässt sich diese Selbstverständlichkeit ohne Weiteres feststellen. Dass der Weg hierhin nicht gradlinig war, kann man an – auch scharf formulierten – Zwischenrufen aus seiner Feder sehen (z. B. Kritische Bemerkungen zur Lage des deutschen Staatsrechts aus rechtsvergleichender Sicht, DÖV 1997, 806). Mit der Vielzahl an Veröffentlichungen, die für eine Öffnung des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Einflüsse internationaler Menschenrechtsgarantien werben, kann Jochen Frowein mit Fug und Recht als entscheidender Wegbereiter einer „menschenrechtskonformen Verfassungsinterpretation“ (K. P. Sommermann) bezeichnet werden.



Weniger offensichtlich, aber keineswegs weniger bedeutsam im wissenschaftlichen Werk von Jochen Frowein war seine anhaltende Beschäftigung mit der Entwicklung der europäischen Integration und den spezifischen Fragen des Europäischen Gemeinschaftsrechts (bzw. nun des Europäischen Unionsrechts). In einem klassischen Sinne war Jochen Frowein sicherlich kein Europarechtler in der engeren Bedeutung des Begriffs – er hat nicht den Großteil seiner wissenschaftlichen Arbeit und seines wissenschaftlichen Oeuvres der Entwicklung der EWG und der EU gewidmet, wenn auch jeder, der mit ihm in den entscheidenden Jahren des Umbruchs und der Verfestigung des europäischen Integrationsprojekts in den 1980er, 1990er und frühen 2000er Jahren enger zusammenarbeitete, genau weiß, dass er regen Anteil an dieser Entwicklung nahm und sich auch intellektuell vertieft mit den daraus resultierenden Rechtsfragen beschäftigte. In Teilen hat dies sicherlich mit generationellen Prägungen zu tun, denn Jochen Frowein gehörte genau der Generation von Juristen an, die das Projekt der europäischen Integration von früh an begleiteten und mit einer untergründig erkennbaren (auch emotionalen) Emphase durch und durch bejahten, als zunächst Kern eines europäischen Friedensprojekts, dann aber als großes Experiment der Überwindung der Verengungen und Vereinseitigungen des Nationalstaates durch eine supranationale Gemeinschaft neuen Typs. In dieser affektiven Grundierung stand Jochen Frowein den emphatischen Europarechtlern der ersten Generation wohl doch näher als man bei ihm, der ja vordergründig zunächst Verfassungs- und Völkerrechtler, und dann vor allem Vorkämpfer des internationalen Menschenrechtsschutzes war, zunächst wahrnahm.

Die intensive Beschäftigung mit den Rechtsfragen der europäischen Integration wird in den Publikationen von Jochen Frowein schon sehr früh sichtbar. Einer der ersten Aufsätze aus der Feder von Jochen Frowein war ein Beitrag „Zum Verhältnis zwischen dem EWG-Recht und nationalem Recht aus der Sicht des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften“, der 1964 im „Außenwirtschaftsdienst“ des Betriebs-Berater erschien (AWD 1964, 233). In der Formationsphase der grundlegenden Rechtsprechung des EuGH zu unmittelbarer Anwendbarkeit und Vorrang des Europarechts ließ Jochen Frowein hier die frischen Grundweichenstellungen des EuGH zum Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht mit positiver Grundierung Revue passieren. Dass er sich auch vor den Details des Europarechts nicht scheute und die Stellung des EuGH als zentraler Instanz in der Fortentwicklung dieser neuen Rechtsordnung ernst nahm, zeigen mehrere Urteilsanmer-

kungen aus den Jahren 1967 und 1968 (Cahier de Droit Européen 1967, 301; Common Market Law Review 1968, 484).

Der Fokus verschob sich dann in den frühen 1970er Jahren stark auf die institutionelle Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaften – eine in dieser Phase der institutionellen Reformbemühungen, die dann in die Direktwahl des Europäischen Parlaments und den Spinelli-Entwurf für eine Europäische Union mündeten, plausible Akzentverlagerung. Mehrere Beiträge aus den Jahren 1972, 1973 und 1975 sind diesen Fragen der institutionellen Fortentwicklung gewidmet. Ab der zweiten Hälfte der 1970er Jahre trat ein weiterer Interessenschwerpunkt hinzu – das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und deutschem Verfassungsrecht, insbesondere in seiner Prägung durch das Bundesverfassungsgericht. Einen programmatischen Aufschlag machte hier der Beitrag aus dem Jahr 1976 zu „Europäisches Gemeinschaftsrecht und Bundesverfassungsgericht“, der in Band 2 der Festgabe aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts erschienen ist (Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Bd. 2, 1976, 187). Das Thema beschäftigte Jochen Frowein auch in der Folge immer wieder, wie man an der Auseinandersetzung mit dem *Eurocontrol*-Beschluss des BVerfG in der EuGRZ 1982 (EuGRZ 1982, 172) und mit der *Solange II*-Entscheidung in der Common Market Law Review 1988 (CMLR 1988, 201) sehen kann. Im Zusammenhang damit fand dann auch die Entwicklung des europäischen Grundrechtsschutzes, im Sinne eines eigenständigen Grundrechtsschutzes innerhalb der Rechtsordnung der Gemeinschaften, zunehmend seine Aufmerksamkeit – man denke an den Beitrag zu „Die Europäische Menschenrechtskonvention und das Europäische Gemeinschaftsrecht“ von 1978, den Beitrag zu „Europäische Grundrechtsprobleme“ in der Gedächtnisschrift für Christoph Sasse 1981 oder zu „Eigentumsschutz im Europarecht“ in der Festschrift für Hans Kutscher 1982. Hier zeigt sich ein Muster, das auch in anderen Bereichen der Arbeit von Jochen Frowein erkennbar ist – die Nutzung von Festschriftbeiträgen, um sein Denken über Fragen des Europarechts zu bilanzieren und fortzuentwickeln. Diese Linie des Nachdenkens über den europäischen Grundrechtsschutz setzt sich fort mit Beiträgen zu „European Integration Through Fundamental Rights“ (Journal of Law 1984, 5).

Weitere Themenfelder kamen im Laufe der Jahre dazu – sichtbar etwa an den Aufsätzen zu „Die rechtliche Bedeutung des Verfassungsprinzips der parlamentarischen Demokratie für den europäischen Integrationsprozeß“ (Europarecht 1983, 301) und zu „The European Community and the Requirement of a Republican Form of Government“ (Michigan Law Review 1984, 1311). Auch die Anfänge einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik fand früh das Interesse von Jochen Frowein, erkennbar an seinem Beitrag

„Die vertragliche Grundlage der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in der Einheitlichen Europäischen Akte“ im Liber Amicorum Pierre Pescatore 1987 oder „The Competences of the European Community in the Field of External Relations“ in einem von Jürgen Schwarze herausgegebenen Sammelband zu „The External Relations of the European Community“ von 1989. Das Themenfeld beschäftigte Jochen Frowein auch in den Folgejahren immer wieder, wie etwa der Beitrag zur Festschrift für Ulrich Everling 1995 zeigt, mit dem Titel „Die europäische Union mit WEU als Sicherheitssystem“, und der Beitrag „Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ in der Veröffentlichung der Beiträge der Deutsch-Französischen Völkerrechtstagung vom September 1996 in Mainz.

Ab Ende der 1980er Jahre beschäftigten ihn dann auch zunehmend programmatische Fragen wie „Die Herausbildung europäischer Verfassungsprinzipien“ (FS Maihofer, 1988) oder „Die Einigung Europas und die Staat-Kirche-Ordnung. Europa als (geistes)geschichtliche Erscheinung und politische Aufgabe“ (Essener Gespräche 1993). Ergänzt wurde dies dann ab 1992 durch die intensive Beschäftigung mit den ‚Verfassungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft‘ – so der Titel eines Beitrags von 1992 (EuR-Beiheft 1/1992, 63). Weiteren Niederschlag fand dieses Interesse in einer Reihe von Beiträgen aus den Jahren 1995 und 1996 zur „Verfassung der Europäischen Union“ (vgl. etwa EuR 1996, 315) und mit einer intensiven Auseinandersetzung mit den Grundaussagen und Konsequenzen des *Maastricht*-Urteils des BVerfG (siehe insbes. ZaöRV 1994, 1). Es folgten in dieser Linie des Interesses Beiträge zu „Legitimation und Wirkung des Rechts der Europäischen Union/Gemeinschaft“ (1998), zu „Die Europäische Union im Zeichen der Globalisierung: Einbindung und Status der Europäischen Union im Verfassungssystem der Staatengemeinschaft“ (1999), zu „Die Europäisierung des Verfassungsrechts“ (Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001) und zu „The Contribution of the European Union to Public International Law“ (2002). Spätere Publikationen zu Fragen des Unionsrechts finden sich nicht mehr – was aber nicht heißt, dass Jochen Frowein an der weiteren Entwicklung der EU und des Unionsrechts keinen intensiven Anteil genommen hätte.



Jochen Frowein trieb immer eine große wissenschaftliche Neugier auf das „Andere“ an – eben auch auf andere Staaten und Rechtskulturen –, dem er sich unvoreingenommen zuwandte; aus der Beschäftigung damit erweiterte

er sein Wissen und konnte so in wissenschaftlichen Diskussionen immer aus einem beeindruckenden Fundus schöpfen. Das half ihm auch bei seiner Arbeit in der Europäischen Kommission für Menschenrechte, wo es um die Entwicklung gemeinsamer europäischer Maßstäbe und Standards ging, welche die Bewertung nationalen Handelns auf europäischer Ebene erlaubte.

Geprägt durch seinen Studienaufenthalt an der University of Michigan verfügte Jochen Frowein über profunde Kenntnisse im US-amerikanischen Verfassungsrecht, auf das er in seinen Publikationen immer wieder Bezug nahm, etwa auf dem Gebiet der Meinungsfreiheit, wo die USA (seinerzeit) sich als erheblich liberaler als Deutschland erwiesen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Rechtsfortbildung findet sich in der Festschrift der Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Ruprechts-Karl-Universität Heidelberg 1986.

Jochen Frowein stieß weitere rechtsvergleichende Forschungen zu aktuellen Themen an, so eine umfassende Untersuchung zur Kontrolldichte bei der gerichtlichen Überprüfung von Handlungen der Verwaltung (1993). Das Verhältnis von Verwaltung und Gerichtsbarkeit hat mit der Etablierung des Rechtsstaatsgrundsatzes zu einer neuen Ausbalancierung von Exekutive und Judikative geführt, die in allen Staaten zu neuen Fragestellungen führten; eine rechtsvergleichende Synopse auf diesem Gebiet stieß auf große Resonanz. Auf seine Anregung geht auch eine Sammlung der internationalen Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (1994) zurück, die zugleich einen Blick auf die Vertragspraxis unterstaatlicher Einheiten anderer Staaten erlaubte und damit eine wertvolle Quelle zu Forschungen in diesem Bereich bot.

Die beiden großen über mehrere Jahre bis ins kleinste Detail wesentlich unter Jochen Froweins Ägide vorbereiteten Kolloquien des Instituts in den achtziger und neunziger Jahren waren in ihrer Konzeption einzigartig. Sie widmeten sich sehr aktuellen Themen rechtsvergleichender Natur, nämlich zum einen der Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht und Völkerrecht (1985) und dem Minderheitenrecht (1993). In den aus diesen Veranstaltungen hervorgehenden Publikationen führte Jochen Frowein nationales Wissen aus der ganzen Welt, vornehmlich aber aus Europa, zusammen; es wurde – zumeist durch ausländische Experten – nicht nur die Rechtslage in den jeweiligen Heimatländern anhand eines strikt vorgegebenen Fragenkatalogs dargelegt, sondern in sogenannten Querberichten wurden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen in einzelnen Gebieten herausgestellt. Dieser rechtspositivistische Ansatz könnte als die „Heidelberger Methode“ der rechtsvergleichenden Forschung am Institut unter der Leitung von Jochen Frowein bezeichnet werden. Sie bot einen zugleich umfassenden wie auch einen – aufgrund der analytischen Durchdringung – schnellen Zugriff auf die komplexen Materien

und die aus den Kolloquien hervorgegangenen Publikationen wurden zu unschätzbar wichtigen Erkenntnisquellen, da es nirgendwo sonst etwas in Breite und Tiefe Vergleichbares gab. In den Zeiten der politischen Umbrüche am Ende des letzten Jahrhunderts bereicherten sie die Diskussionen gerade auch in den neu geformten Staaten. Damit diente die wissenschaftliche Forschung – wiewohl immer frei und unabhängig – auch der politischen Praxis; das sah Jochen Frowein auch immer als einen Zweck der Forschung an.

Auch ein drittes Kolloquium unter Leitung von Jochen Frowein – aus Anlass der 75-jährigen Bestehens des Instituts im Jahr 2000 – war vornehmlich der Rechtsvergleichung gewidmet, nämlich auf dem Gebiet der Religionsfreiheit, die aufgrund der Migration und der damit verbundenen Aufhebung der territorialen Religionsgrenzen, der europäischen Integration und der damit verbundenen Notwendigkeit der Harmonisierung der Behandlung von Religionsgemeinschaften in den Mitgliedstaaten und schließlich der zunehmenden Säkularisierung des gesellschaftlichen Lebens eine ganz neue Aktualität gewann.

Schließlich beschäftigte sich Jochen Frowein noch besonders mit Fragen der Rechtsvergleichung und ihrem Nutzen bei der Transformation der mittel- und osteuropäischen Staaten. Er hat die Folgen der Neustrukturierung in diesem Gebiet nicht nur mit großem Interesse verfolgt, sondern auch vielen Staaten nach der politischen Wende beratend zur Seite gestanden. Ein besonderes Augenmerk galt dabei dem Aufbau der Verfassungsgerichtsbarkeit.

III.

Jochen Frowein war nicht nur ein wissenschaftlicher Autor von herausragender Produktivität und ein bedeutender Praktiker des europäischen Menschenrechtsschutzes. Als Direktor prägte er das Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht über gut zwei Jahrzehnte hinweg – fachlich anhand der bereits genannten Themen, vor allem aber durch seine Haltung als Wissenschaftler, durch sein Arbeitsethos und durch sein enormes internationales Netzwerk. Gerade im Umgang mit ausländischen Kollegen und Nachwuchswissenschaftlern konnte er ein sehr zugewandter Mensch sein. Bei seinen unzähligen Reisen traf Jochen Frowein viele junge Wissenschaftler, oft noch unbeschriebene Blätter, und lud sie ein, ans Institut zu kommen. Dort zeigten sie, dass er ihr Talent mit sicherem Instinkt wahrgenommen hatte. Diese Gäste bereicherten das Institut, wurden Freunde und Alumni des Instituts, damit Bestandteil des in diesen Jahren unaufhörlich wachsenden Netzwerkes von ehemaligen Gästen (und Freunden) des Instituts.

Auch als akademischer Lehrer war Jochen Frowein prägend. Das zeigt sich nicht nur an der großen Zahl seiner Doktoranden und an seinen Habilitanden. Vielmehr verstand er seine Rolle als akademischer Lehrer nicht in einem engeren Sinne auf eigene Schüler beschränkt, sondern er bezog sie immer umfassend auf das Institut als Ganzes einschließlich seiner vielen Gäste. Die Kurzvorträge und Diskussionen in den Referentenbesprechungen dienten der Information und der Analyse aktueller Rechtsprobleme, sie waren für ihn aber zugleich immer auch Teil der akademischen Aus- und Weiterbildung. Dabei waren sein intellektueller Anspruch, seine wissenschaftliche Unbestechlichkeit und seine enorm schnelle Auffassungsgabe gleichermaßen Herausforderung wie Motivation. Er war an produktivem Austausch von Argumenten interessiert – er wollte verstehen (die Dinge „klarkriegen“), bei anderen Verständnis schaffen, und so die Zukunft mitgestalten. Dies tat er in geistig offener und herausfordernder Auseinandersetzung, immer an der Sache sowie am Gegenüber und dessen Argumenten interessiert. Natürlich war es nicht leicht, ihn zum Zweifeln zu bringen oder gar umzustimmen. Aber er hörte zu und ließ sich auf die Argumente ein. Die Arbeit am Institut war damit eine Schule in Prägnanz und Ergebnisorientierung. Für Jochen Frowein war Rechtswissenschaft nie Selbstzweck, sondern er verstand sie – und die ihm dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen – als Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwesen. Am Ende mussten greifbare Ergebnisse stehen. Erschien ihm der Weg dorthin zu umständlich oder die Ergebnisse zu wenig konkret, so versetzte ihn dies in eine sichtbare körperliche Unruhe. Er forderte überdurchschnittlichen Einsatz, weil er von seiner Aufgabe erfüllt war. Und er konnte fordern, weil er selbst höchste Maßstäbe erfüllte.

Jochen Frowein war ein optimistischer, gestaltungswilliger und lebensbejahender Mensch. Das half ihm, auch Schicksalsschläge wie den zu frühen Tod seiner Frau Lore zu überwinden und sich immer wieder neuen Aufgaben mit neuem Mut und neuer Tatkraft zuzuwenden. Mit diesen Eigenschaften lebte er für die Mission einer ganzen Nachkriegsgeneration, ein anderes Deutschland zu gestalten, ein Deutschland, das aus seinen Fehlern lernt und sich einbringt in ein demokratisches, rechtsstaatliches und weltoffenes Europa. Mit diesen Eigenschaften trat er engagiert ein für Multilateralismus, für stabile internationale Institutionen und für den respektvollen Umgang mit den kulturellen Traditionen anderer.

Am 8. Februar 2026 ist Jochen Frowein in Heidelberg im Alter von 91 Jahren verstorben. Sein Tod fällt in eine Zeit fundamentaler weltpolitischer Veränderungen, welche die bisherige internationale Ordnung erschüttern. Sein Vorbild ist so Vermächtnis und Verpflichtung zugleich.

Matthias Hartwig, Georg Nolte, Stefan Oeter, Christian Walter

